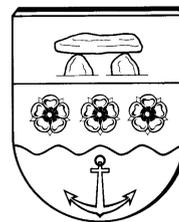


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2023

Nr. 23

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
219	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 vom 26.06.2023	208	228	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“	214
220	Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, 5433 NM Cuijk (NL)	208	229	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes	214
221	Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2022	209	230	Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	215
222	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Power GmbH, 26831 Bunderhee	211	231	Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“, einschl. textl. Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	215
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden					
223	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2023	211	232	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2023	216
224	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren; Außenbereichssatzung „Helschen“	212	233	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Ortsmitte, Bereich zwischen Poststraße, Am Gillenbrink, Bahnlinie und L 39)	217
225	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Stadt Haren (Ems) für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	212	234	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 106 „Ortsmitte Bereich zwischen Poststraße, Am Gillenbrink, Bahnlinie und L 39“	217
226	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993	212	235	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2023	218
227	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „Nördlich der Alten Dorfstraße“, 1. Änderung, Ortschaft Andrup, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	213	C. Sonstige Bekanntmachungen		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

219 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 vom 26.06.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	724.042.300	10.675.800	0	734.718.100
ordentliche Aufwendungen	739.457.000	15.700	0	739.472.700
außerordentliche Erträge	7.297.500	0	0	7.297.500
außerordentliche Aufwendungen	47.500	0	0	47.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	706.673.100	10.675.800	0	717.348.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	702.011.000	15.700	0	702.026.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.182.700	0	0	51.182.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	123.108.500	2.650.000	0	125.758.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.961.200	0	7.961.200	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	382.200	0	0	382.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	765.817.000	10.675.800	7.961.200	768.531.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	825.501.700	2.665.700	0	828.167.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.961.200 Euro um 7.961.200 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 179.564.400 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 180.564.400 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 38,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 6

Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts festgelegt.

Meppen, 26.06.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 21.07.2023 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2023) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. August 2023 bis zum 09. August 2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), zu folgenden Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meppen, 21.07.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

220 Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, 5433 NM Cuijk (NL)

Der Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, 5433 NM Cuijk (NL), wurde der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Änderung und Erweiterung eines Bodenabbaus im Rahmen der Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in den Gemeinden Wippingen (Flure 10, 16 und 17) und Renkenberge (Flur 3) erteilt.

Der Plan der Firma Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, 5433 NM Cuijk (NL), wurde am 13.06.2023 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 13.06.2023 (Az.: 671/225-60.2020.211), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

08. August 2023 bis einschließlich 21. August 2023

im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 408, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen

während der Dienststunden montags von 8:00 - 12:30 Uhr, dienstags von 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 - 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 - 17:45 Uhr sowie freitags von 8:00 - 12:00 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 04963 402-408) möglich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 22, Ernadevries-Platz 7, 49762 Lathen

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 - 13:00 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05933 66-602) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 538)

während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 - 12:30 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1538) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes ist im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie ohne den festgestellten Plan auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Meppen, 18.07.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

221 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 21.08.2023 bis 27.08.2023 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Herzog-Arenberg-Str. 12, 49716 Meppen, Kreishaus III, Zimmer 256, 2. OG, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 25.05.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) zu ermöglichen, und um ausreichend geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§§ 20 ff. EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Meppen, 18.07.2023

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS EMSLAND

Bökers
Betriebsleiter

222 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Power GmbH, 26831 Bunderhee

Mit Bescheid vom 30.06.2023 wurde der ENOVA Power GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von jeweils 5,56 MW als Ersatz für 7 Anlagen des Typs ENERCON E-66/18.70 im Windpark Börger-Breddenberg auf den Grundstücken Gemarkung Börger, Flur 9, Flurstücke 32/1, 33/1, 52/2, 39/1 sowie Gemarkung Breddenberg, Flur 3, Flurstück 65/1 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 31.07.2023 bis einschließlich zum 14.08.2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 20.07.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.218.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.304.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.157.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.303.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	645.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	159.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.442.800,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.965.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 159.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H
2.	Gewerbsteuer	350 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 3.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 24.04.2023

GEMEINDE DOHREN

Dieker
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 11.07.2023 – 202-15-2-10 – erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.08.2023 bis einschließlich zum 11.08.2023 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

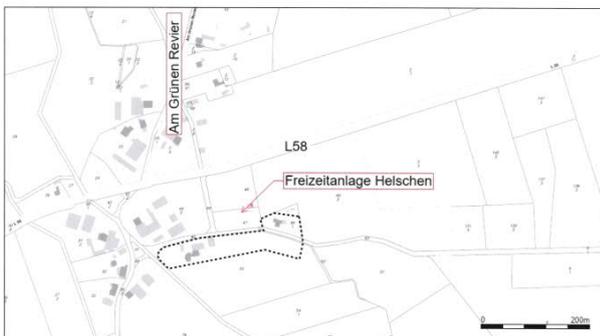
Herzlake, 26.07.2023

GEMEINDE DOHREN
Die Gemeindedirektorin

224 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren; Außenbereichssatzung „Helschen“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Außenbereichssatzung „Helschen“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Helschen“ einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Plänen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die o. a. Satzung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.07.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

225 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Stadt Haren (Ems) für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 01. August 2023 bis zum 09. August 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 203, öffentlich aus.

Haren (Ems), 25.07.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

226 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 22 Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 – Staffelung der Gebühren – erhält folgende Fassung:

- a) Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 endet die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Für Kinder, die den Hort besuchen, gilt diese Regelung nicht.
- b) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die aktuellen Einkünfte sind zu berücksichtigen, wenn sich grundlegendes verändert hat oder verändert, besonders Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Änderung der Berufstätigkeit (wie Doppelverdienst der Partner). Die Einkommensverhältnisse werden regelmäßig neu überprüft.

KITA-Beiträge für Kinder unter drei Jahren				
pro Monat	4 Std. tägl.	5 Std. tägl.	6 Std. tägl.	8 Std. tägl.
	Einkünfte bis 25.565 €	63,50 €	71,00 €	73,50 €
ab 25.566 € bis 38.347 €	78,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
ab 51.130 €	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

KITA-Beiträge für Hortgruppen (Schulkindbetreuung)		
pro Monat	4 Std. tägl.	5 Std. tägl.
	Einkünfte bis 25.565 €	
ab 25.566 € bis 38.347 €		86,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €		109,00 €
ab 51.130 €		142,50 €

- c) Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag um je 5,00 Euro.
- d) Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben Kindertagesstätte oder in verschiedenen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.
- e) Für die Betreuung in den Randzeiten werden folgende Beiträge je ½ Zeitstunde/Monat festgesetzt.

Kinder unter drei Jahren		
Einkünfte	bei Betreuung unter 8 Std. pro Tag einschl. Randzeiten	bei Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Randzeiten
bis 25.565 €		6,00 €
ab 25.566 € bis 38.347 €		7,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €		8,50 €
ab 51.130 €		10,00 €

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres	
	bei Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Randzeiten
Einkommensunabhängig	8,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Haselünne, 29.06.2023

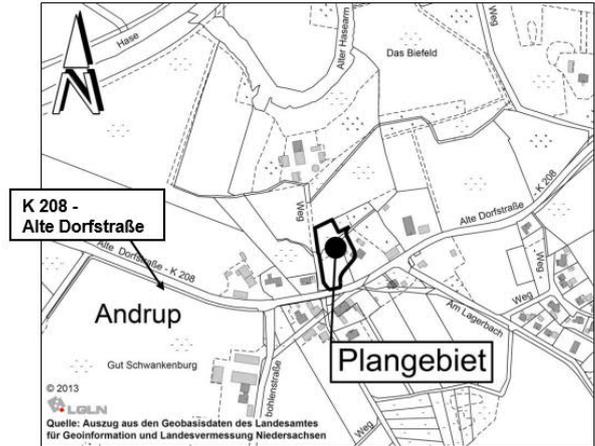
STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

227 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „Nördlich der Alten Dorfstraße“, 1. Änderung, Ortschaft Andrup, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 12.1 „Nördlich der Alten Dorfstraße“, 1. Änderung, Ortschaft Andrup, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.
Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 12.1 „Nördlich der Alten Dorfstraße“, 1. Änderung, Ortschaft Andrup, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 20.07.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

228 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 03.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“, mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 13.07.2023

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

229 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 05.07.2023 – Az.:65-610-305-01/16A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 23.03.2023 beschlossene Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 16A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzlake, 13.07.2023

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

230 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen und Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen und der Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus der Notwendigkeit der Umwandlung von Gewerbegebiet in Grünfläche. Die Umwandlung der Fläche ist erforderlich, um die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ wegfallenden Heckenstrukturen zu kompensieren. In diesem Zuge werden dann die Baugrenzen den neuen Verhältnissen angepasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“ liegt im Gewerbegebiet südlich des Ortskernes von Hilkenbrook, westlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 119) und verläuft parallel zur „Hauptstraße“. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2.655 m².

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

- **Übersichtsplan** -
unmaßstäblich



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“ einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen sowie der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus, Hauptstr. 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1.OG, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, 2. Änderung, ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.hilkenbrook.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Hilkenbrook verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilkenbrook unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hilkenbrook, 24.07.2023

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

231 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“, einschl. textl. Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ einschl. textlicher Festsetzungen und der Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ einschl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Bedarf zur Ausweitung des Bauteppichs und damit einhergehende Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ liegt im Gewerbegebiet südlich des Ortskernes von Hilkenbrook, westlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 119) und verläuft parallel zur „Hauptstraße“. Der zweigeteilte Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 11.100 m². Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

- **Übersichtsplan** -
unmaßstäblich



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ einschl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus, Hauptstr. 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1.OG, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.hilkenbrook.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Hilkenbrook verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilkenbrook unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hilkenbrook, 24.07.2023

GEMEINDE HILKENBROOK
 Der Bürgermeister

232 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 17.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.641.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.884.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.856.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.708.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.068.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.355.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 700.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf insgesamt 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 17.04.2023

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.07.2023 – 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2023 bis 10.08.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 307, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 19.07.2023

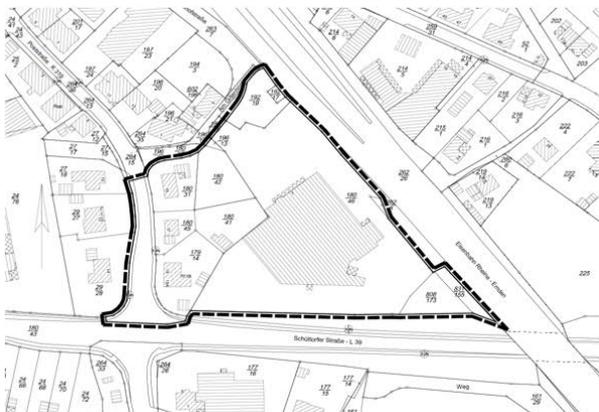
SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

233 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Ortsmitte, Bereich zwischen Poststraße, Am Gillenbrink, Bahnlinie und L 39)

Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 03.07.2023 (Az.: 65-610-414-01/60) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 16. Februar 2023 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen wirksam.

Die genehmigte Fassung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Biotoptypenkartierung, Schalltechnischen Bericht zur Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung einschließlich Verkehrsuntersuchung, Störfallrechtlichen Stellungnahme, Raumordnerischen Beurteilung und einer zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 31.07.2023

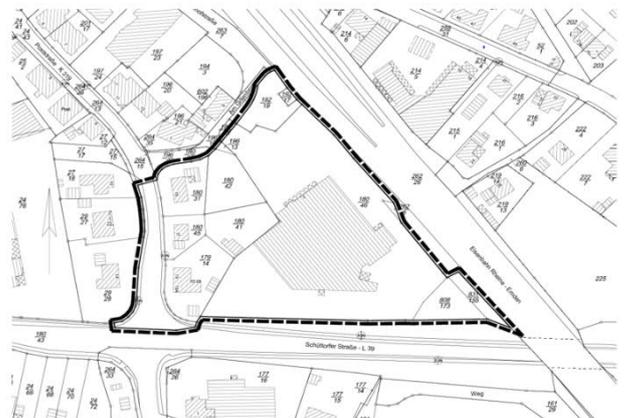
GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

234 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 106 „Ortsmitte Bereich zwischen Poststraße, Am Gillenbrink, Bahnlinie und L 39“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 den Bebauungsplan Nr. 106 „Ortsmitte, Bereich zwischen Poststraße, Am Gillenbrink, Bahnlinie und L 39“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Biotoptypenkartierung, Schalltechnischen Bericht zur Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung einschließlich Verkehrsuntersuchung, Störfallrechtlichen Stellungnahme und Raumordnerischen Beurteilung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 31.07.2023

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

235 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.736.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.394.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.468.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.907.200,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.301.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.324.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.321.300,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.091.200,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.321.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.321.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch die beschlossene Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v. H.	Grundsteuer A
	b) für die Grundstücke	380 v. H.	Grundsteuer B
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500 Euro je Einzelfall.

Surwold, 27.04.2023

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 10.07.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15 - 2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 20.07.2023

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.